



Brüssel, den 8. Juli 2025  
(OR. en)

11354/25  
ADD 10

EF 236	ENER 358
ECOFIN 967	ATO 45
SIMPL 71	AGRI 328
ANTICI 81	AGRIFIN 77
SUSTDEV 52	AGRIORG 95
FSC 8	DRS 67
ENV 673	CCG 27
CLIMA 258	DELACT 97
TRANS 288	

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2025) 4568 annex

---

Betr.: ANHANG  
der  
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION  
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4568 annex.

---

Anl.: C(2025) 4568 annex

---

11354/25 ADD 10

ECOFIN 1B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025  
C(2025) 4568 final

ANNEX 10

**ANHANG**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden**

**DE**

**DE**

## ANHANG X

### „ANHANG X“

#### MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

##### *Meldebogen 1: Der versicherungstechnische KPI*

Offenlegungszeitraum t	Absolute Prämien, Jahr t (2)	Anteil der Prämien, Jahr t (3)	Absolute Prämien, Jahr t-1 (4)	Anteil der Prämien, Jahr t-1 (5)
	Währung	%	Währung	%
<b>Wirtschaftstätigkeiten:</b> <b>Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsgeschäft (1)</b>				
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (6)				
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas (7)				
<b>Taxonomiekonforme Tätigkeiten</b>				
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (6)				
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas (7)				
<b>Taxonomiefähige Tätigkeiten</b>				
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (6)				
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas (7)				
<b>Nicht bewertete nicht wesentliche Tätigkeiten (8)</b>				
Insgesamt (9)		<b>100 %</b>		<b>100 %</b>

(1) Nichtlebens- und Rückversicherungen können nur dann als fähig oder konform mit der Verordnung (EU) 2020/852 gelten, wenn es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglicht.

,Prämien‘ in den Spalten 2 und 3 sind als gebuchte Bruttobeiträge oder gegebenenfalls als Einnahmen in Bezug auf Nichtlebens- oder Rückversicherungstätigkeiten zu melden.

Die Angaben in den Spalten (4) und (5) sind im Jahr 2024 und in den Folgejahren mit den Offenlegungen zu melden. (t-1): Letztes Geschäftsjahr, in dem Daten zur Taxonomiekonformität gemeldet wurden. Wurden im Jahr t-1 keine Daten gemeldet, bleiben die Spalten (4) und (5) leer.

(6) bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung 2021/2139.

(7) bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung 2021/2139.

(8) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.

(9) Die Gesamtzahl muss eines von Folgenden enthalten: a) gesamte gebuchte Nichtlebensversicherungs-Bruttoprämiens; b) gesamte gebuchte Nichtlebensrückversicherungs-Bruttoprämiens; c) Gesamteinnahmen aus dem

Nichtlebensversicherungsgeschäft; d) Gesamteinnahmen aus dem Nichtlebensrückversicherungsgeschäft.

### **Meldebogen 2: Investitions-KPI**

	<b>Risikopositionen</b>	%	Mio. EUR
1	<b>Gesamt-AUM Die Kreditinstitute legen Informationen über die Gesamt-GAR offen.</b>	100 %	
2	<b>Für den KPI erfasste Vermögenswerte</b>		
	<b>% der erfassten Vermögenswerte</b>	% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
3	<b>Taxonomiefähig</b>		
4	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie <sup>(1)</sup>		
5	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas <sup>(2)</sup>		
6	<b>Taxonomiekonform</b>		
7	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen		
8	davon Nicht-Finanzunternehmen		
9	davon Finanzunternehmen		
10	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen		
11	Anlagen mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		
12	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen <sup>(3)</sup>		
13	Übergangstätigkeiten		
14	Ermöglichte Tätigkeiten		
15	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie <sup>(1)</sup>		
16	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas <sup>(2)</sup>		
	<b>Taxonomiekonform je Ziel</b>	% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
17	Klimaschutz (CCM)		
18	Anpassung an den Klimawandel (CCA)		
19	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)		
20	Kreislaufwirtschaft (CE)		
21	Verschmutzung (PPC)		
22	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)		
23	<b>Nicht bewertete Risikopositionen</b>		
24	Risikopositionen aus der Finanzierung nicht bewerteter nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien <sup>(4)</sup>		
25	Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die gemäß Artikel 7 Absatz 9 dieser Verordnung Meldung erstatten <sup>(5)</sup>		
26	Nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden <sup>(6)</sup>		
	<b>Aufschlüsselung der erfassten Vermögenswerte</b>	%	Mio. EUR
27	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen		
28	davon Nicht-Finanzunternehmen		

29	davon Finanzunternehmen		
30	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen		
31	Anlagen mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		
32	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen <sup>(3)</sup>		

(1) bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung 2021/2139.

(2) bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung 2021/2139.

(3) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

(4) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 Buchstaben a und b dieser Verordnung.

(5) Die Werte sollten in beiden Spalten übereinstimmen.

(6) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1b dieser Verordnung. Die Werte sollten in beiden Spalten übereinstimmen.“